

1578/2013

**Gesetz
zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes*)
Vom 22. Oktober 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 12. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Halbsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach den Worten „der kreisfreien Stadt Flensburg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, das Komma nach den Worten „des Kreises Schleswig-Flens-

burg“ gestrichen und die Worte „und des Kreises Nordfriesland“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Übergangsbestimmungen

Für den Personalrat gilt § 94 a Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 12. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-13

1579/2013

**Mindestlohngesetz
für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)
Vom 13. November 2013**

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2033-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Bestimmung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein, der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

(1) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein wird der in § 5 bestimmte Mindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert.

(2) Das Land Schleswig-Holstein stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen, sofern das Land Schleswig-Holstein sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über

ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat.

(3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach Absatz 2 Zuwendungen gewähren.

(5) Die Durchsetzung des Mindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG.

§ 3

Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen
im Sozialrecht

Das Land Schleswig-Holstein vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach

den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung eines Mindestlohns nach § 5 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

§ 4

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetz-

buch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Höhe des Mindestlohns

(1) Der Mindestlohn beträgt 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange die Landesregierung keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.

(2) Die Landesregierung überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 und 4 findet Anwendung für Bewilligungen, deren Bewilligungszeitraum nach dem 1. Januar 2014 beginnt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

1577/2013

Gesetz

zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW

Vom 13. November 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 7220-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW

§ 1

Zielsetzung, Begriffsbestimmung

(1) Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention richtet das Land Schleswig-Holstein eine zentrale Informationsstelle ein, die ein Register zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über unzuverlässige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen führt, um die öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen, und die befristete Ausschlüsse von Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 2 aussprechen kann. Dieses Register kann zusammen mit anderen Ländern gemeinsam als automatisierte Datei geführt werden. Näheres regelt ein Verwaltungsabkommen.

(2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind alle Auftraggeber im Sinne des § 2 Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 239).

(3) Die öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 2 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristischen Personen, an denen die öffentlichen Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls erfüllen.

§ 2

Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1) Die zentrale Informationsstelle wird beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Registers und die Entscheidung über befristete Ausschlüsse von Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 2.

(2) In das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr